

239

B.

1.

# Zinscoupon

des Staatsschuldscheins des Fürstenthums Neuchâtel.

N<sup>o</sup>.

Serie

Inhaber dieses empfängt gegen diesen Coupon am 30. Juni 1857 die halbjährigen Zinsen des oben benannten Staatsschuldscheins mit

**Thaler.**

Genève, am 1. Januar 1857.

Der Landesherliche Commisarius.

Der Cantonsaussschuss.

C.

2.

# Talon

zu dem Staatsschuldschein des Fürstenthums Neuchâtel.

N<sup>o</sup>.

Serie

über

**Thaler.**

Der Produzent dieses Talons erhält ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten Staatsschuldschein neu anzufertigenden Zinscoupons für die nächsten zehn Jahre nebst einem neuen Talon nach Maßgabe zu erlassender Bekanntmachung.

Genève, den 1. Januar 1857.

Der Landesherliche Commisarius.

Der Cantonsaussschuss.

Eingetragen Fol.



Der Cantonsstatthalter

Anmerkung: Dieses Coupon ist nur gültig, wenn es gegen den oben benannten Staatsschuldschein ausgetauscht wird. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.